

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6180

Investitionsbank Schleswig-Holstein · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Recht
Andreas Borzikowsky
Tel. : 0431 9905-3040
Fax : 0431 9905-3048
andreas.borzikowsky@ib-sh.de
Kiel, 30.05.2016

per Email

**Ihr Schreiben vom 20.05.2016
Schriftliche Anhörung zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4000**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/4000).

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dazu, die Refinanzierungsbedingungen unseres Hauses über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen zu erhalten und damit die effiziente Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags als Förderbank des Landes Schleswig-Holstein zu sichern. Insofern begrüßen wir den Entwurf ausdrücklich.

Wie in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes ausgeführt, wird durch die geplante Einfügung eines vierten Satzes in § 52 LVwG die faktisch bereits bestehende Insolvenzunfähigkeit der IB.SH lediglich formal-rechtlich bestätigt.

Bedenken gegen die Gesetzesänderungen ergeben sich gerade auch mit Blick auf andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder Versicherungen, für die es bei der Insolvenzfähigkeit bleibt, nicht: Wie im Gesetzesentwurf zutreffend erläutert, stammt der § 52 LVwG in seiner aktuellen Fassung aus einer Zeit, in der für derartige Institute noch Vorteile wie Anstaltslast, Gewährträgerhaftung bestanden, obwohl sie im direkten Wettbewerb mit Privaten standen. Zur Beseitigung dieser Vorteile bedurfte es daher der Ausnahmeregelung des § 52 Satz 3 LVwG.

Seit der zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung am 01.03.2002 erzielten sog. „Verständigung II“ ist dem Staat die Gewährung derartiger Vorteile im Einklang mit dem EU-Beihilferecht ohnehin ausschließlich zugunsten von Förderinstituten wie der IB.SH möglich.

Die Einfügung des hier in Rede stehenden vierten Satzes in § 52 LVwG steht mit den Vorgaben der „Verständigung II“ in Einklang, entspricht den Regelungen anderer Bundesländer und ist überdies zur Sicherstellung der Refinanzierungsmöglichkeiten unseres Hauses am Kapitalmarkt zwingend erforderlich.

Wir hoffen daher, dass der Gesetzesentwurf noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a stylized, cursive 'B'. The signature on the right is a more complex, flowing cursive script, possibly 'Blau'.